



Reise- und Teilnahmebedingungen

Kinder- und Jugendfreizeiten der kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius
Wiesbaden

1. Allgemeines

Veranstalter der Kinder- u. Jugendfreizeiten ist die katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Wiesbaden; Luisenstraße 31, 65185 Wiesbaden, im Folgenden „Veranstalter“ genannt. Zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern werden die folgenden Reise- und Teilnahmebedingungen vereinbart.

Leiter der Freizeiten sind die Gemeindeferenten der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden **Johannes Marx (Kinderfreizeit/ Zeltlager) und Andreas Schuh (Segelfreizeit).**

Betreuer sind ehrenamtliche Jugendliche und Erwachsene, die i.d.R. eine Juleica-Ausbildung (zum Erwerb der Jugendleitercard) absolviert haben oder dies in naher Zukunft tun werden oder über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen. Alle Betreuer sind auf die Präventionsordnung des Bistums Limburg verpflichtet (www.www.gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/praevention).

2. Teilnahme

- An der Freizeit teilnehmen können grundsätzlich alle Kinder und Jugendliche, die:
Kinderfreizeit/ Zeltlager: zu Beginn der **zwischen 9 und 14 Jahre** alt
Segelfreizeit: zu Beginn der Freizeit **zwischen 12 und 15 Jahren alt sind und mindestens ein Schwimmabzeichen Bronze nachweisen können.**
Ausnahmenregeln bezügl. des Alters können individuell durch das Betreuersteam getroffen werden.
- In begründeten Fällen kann die Leitung einzelne Teilnehmende von der Kinderfreizeit ausschließen.
- Des Weiteren ist die Einhaltung der Regeln unter Punkt 5 grundlegende Voraussetzung zur Teilnahme.
- Auf dem Teilnahmefragebogen wird die Aufsichtspflicht für die Zeit der Freizeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz an das Leitungsteam übertragen.

3. Anmeldung

- Anmeldungen erfolgt ausschließlich so, wie auf der Website oder den ausliegenden Flyern angegeben
- Mit der Anmeldung akzeptieren die **Personensorgeberechtigten** die aufgeführten Reise- und Teilnahmebedingungen.
- Über die endgültige Teilnahme entscheidet das Leitungsteam. Der Vertrag kommt erst mit der Bestätigung der Anmeldung gegenüber dem Teilnehmenden bzw. dessen Personensorgeberechtigten zustande. Kann die Teilnahme nicht bestätigt werden, werden alle Anzahlungen an den Zahlenden erstattet.

4. Zahlungsbedingungen

a) Teilnahmebetrag:

Kinderfreizeit/ Zeltlager 2024: siehe entsprechende Flyer

Segelfreizeit 2024: 510,- / Geschwisterkinder je 480,- Anzahlung 100,-

b) Anzahlung: Gleichzeitig mit der Anmeldung muss die Anzahlung an folgendes Konto geleistet werden. Die Anmeldung wird nur mit vollständig überwiesener Anzahlung bearbeitet.

Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Wiesbaden

IBAN: DE32 5105 0015 0100 0038 80

BIC: NASSDE55

Betreff: „Kinderfreizeit 2023 + Vor- und Nachname des Kindes“

Bzw. „Segelfreizeit 2023 + Vor- und Nachname des Kindes“

c) Restzahlung: Der restliche Freizeitpreis ist bis spätestens 01.07.2024 mit gleichem Betreff an den Veranstalter zu zahlen.

5. Leistungen/ Regeln

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind.

- Der Veranstalter setzt voraus, dass die Teilnehmenden Weisungen der Betreuer Folge leisten, sich an die Haus- Schiffsordnung halten und bei anstehenden Aufgaben und Diensten mitarbeiten.
- Während der Freizeit wird es für Teilnehmende die Möglichkeit geben, auch ohne Betreuer in Kleingruppen unterwegs zu sein. Die Teilnehmenden verpflichten sich dabei, mindestens zu fünft (**Segelfreizeit: zu dritt**) zu sein und sich bei einem Betreuer ab- und wieder anzumelden. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung ihres Kindes damit einverstanden.
- Während der Freizeit sind elektronische Geräte jeglicher Art (Handy, mobile Lautsprecher, etc.) für Teilnehmenden nicht erlaubt (bei der Segelfreizeit ausschließlich zum Musikhören mit Kopfhörer). Haben Teilnehmende dennoch ein elektronisches Gerät dabei (bzw. wird es anders genutzt), können diese von der Leitung eingesammelt und bis zum Ende der Freizeit verwahrt werden. Für Schäden an und durch elektronische Geräte übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

- d) Von Teilnehmer gemachte Fotos, auf denen andere Personen zu sehen sind, dürfen keinesfalls auf Medienplattformen wie Facebook, Instagram, TikTok etc. hochgeladen oder an Dritte weitergegeben werden
- e) Teilnehmende dürfen zu Beginn der Freizeit an keiner ansteckenden Krankheit leiden.
- f) Zu Beginn der Freizeit sind folgende Dokumente der Freizeitleitung zu übergeben: Kinderausweis/ Personalausweis, Krankkarte, Kopie des Impfpasses, usw..

6. Ausschluss/ Kündigung eines Teilnehmenden

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Rücktritt durch einen Teilnehmenden

- a) Der Rücktritt eines Teilnehmenden per Mail an
 - Kinderfreizeit/ Zeltlager: s.merten@bonifatius-wiesbaden.de
 - Segelfreizeit: a.schuh@bonifatius-wiesbaden.de
- b) Die Anzahlung kann vom Veranstalter innerhalb folgender Zeiträume wie folgt einbehalten werden:

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

- c) Ausnahmen von (b) können getroffen werden, falls ein Nachrücker oder Ersatz gefunden werden kann. Dem Teilnehmenden steht hierzu allerdings kein Gestellungsrecht zu.
- d) Reisen Teilnehmende später zur Freizeit an oder verlassen die Freizeit vorzeitig, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

9. Teilnahmefragebogen

- a) Für eine optimale Betreuung sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, den

Teilnahmefragebogen sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen und die dortigen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

- b) Der Teilnahmefragebogen muss bis zwei Wochen nach der Anmeldung an die Freizeitleitung per Mail gesendet werden:
Kinderfreizeit/ Zeltlager: Johannes Marx (s.merten@bonifatius-wiesbaden.de)
Segelfreizeit: Andreas Schuh (a.schuh@bonifatius-wiesbaden.de)
- c) Etwaige Änderungen am Fragebogen müssen dem Leitungsteam spätestens vor Beginn der Freizeit mitgeteilt werden.

10. Datenschutz

Für die personenbezogenen Daten im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages gelten die Regelungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz in der Fassung vom 20. November 2017 (Amtsblatt Nr. 4/2018, Seite 351ff). Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Daten der Teilnehmenden werden bei der Anmeldung erhoben und gespeichert. Die Daten werden vertraulich behandelt und nur zu Zwecken der Freizeit verwendet. Daten der Teilnehmenden werden u.a. für die Anmeldung bei Hausverwaltung, Kurtaxe und Beantragung von Zuschüssen herangezogen. Die E-Mail-Adressen werden zusätzlich für Informationen zur aktuellen Freizeit, Einladung zu zukünftigen Freizeiten und weiteren Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Wiesbaden verwendet.

Ein Widerspruch ist jederzeit formlos möglich an:

s.merten@bonifatius-wiesbaden.de/ a.schuh@bonifatius-wiesbaden.de

Beschwerden können direkt an den Veranstalter oder an den Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinden des Bistums Limburg, Roßmarkt 4, 6554 Limburg, Telefon: 06431/ 295-202; E-Mail: datenschutzbeauftragter-kirchengemeinden@bistumlimburg.de gerichtet werden. Im Übrigen wird auf die Angaben zum Datenschutz unter: www.bonifatius-wiesbaden.de/datenschutz verwiesen.

10.1. Bildrechte

a) Auf unseren Veranstaltungen werden Foto- und Videoaufnahmen gemacht. Die Erziehungsberechtigten werden daher auf einem gesonderten Formular „Teilnahmefragebogen“ um ihr Einverständnis gebeten.

b) Die Aufnahmen können für Öffentlichkeitsarbeit in Printmedien (Flyer), Presse (Zeitung, Gemeindeblatt), Webseite eingesetzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder die Aufnahmen anonymisiert sind. Zudem werden die Aufnahmen unter diesen Voraussetzungen allen Teilnehmenden als Download bereitgestellt. Es werden keine Bilder gemacht oder veröffentlicht, die Personen in peinlichen Situationen zeigen

Ein Widerspruch, auch für explizit zu nennende Medien, ist jederzeit formlos möglich an:

s.merten@bonifatius-wiesbaden.de/ a.schuh@bonifatius-wiesbaden.de

11. Finanzielle Beihilfen

Informationen zu finanziellen Beihilfen können über die Leitung der Freizeit bezogen werden: s.merten@bonifatius-wiesbaden.de / a.schuh@bonifatius-wiesbaden.de

12. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, den Versicherungsschutz der Teilnehmenden zu überprüfen und sicherzustellen.

13. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an allen Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern, Klettern, Bogenschießen, Slackline, Radfahren, Baden am Strand/See/Schwimmbad etc., sowie [bei der Segelfreizeit das Baden vom Boot aus \(ohne Aufsicht durch geschulte Rettungsschwimmer\)](#)) teilnehmen darf und bestätigen, dass die Teilnehmenden dazu grundsätzlich in der Lage sind. Falls dies nicht der Fall ist, muss das Leitungsteam über den Teilnahmefragebogen explizit darüber informiert werden. Bei Einschränkungen wird ggf. die Freizeitleitung entscheiden, ob eine Teilnahme an der Freizeit möglich ist.

14. Kündigung u.a. wegen höherer Gewalt

Muss aus irgendwelchen Gründen die Freizeit durch den Veranstalter abgesagt werden, so entsteht daraus kein Anspruch auf Entschädigung seitens der Teilnehmenden.

15. Salvatorische Klausel/ Geltendes Recht

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 31. August a.D. 2023